

BUNDESGERICHTSHOF

✓ BLw 21/72

BESCHLUSS

in der Landwirtschaftssache

betreffend den in T [REDACTED] belegenen, im Grundbuch von T [REDACTED] Blatt 395 eingetragenen Hof und den in demselben Grundbuch Blatt 435 verzeichneten weiteren Grundbesitz des am 4. Juni 1966 verstorbenen Bauern und Architekten Georg R [REDACTED]

1. Antragsteller und Rechtsbeschwerdeführer:

Landwirt Dirk R [REDACTED], H [REDACTED], T [REDACTED]weg [REDACTED],

-vertreten durch Rechtsanwalt K [REDACTED], H [REDACTED], W [REDACTED] Allee [REDACTED]-

2. Antragsgegnerin und Rechtsbeschwerdegegnerin:

Frau Dr. Lotte R [REDACTED], T [REDACTED],

-vertreten durch Rechtsanwälte [REDACTED] und [REDACTED],
T [REDACTED], W [REDACTED]straße [REDACTED]-

Der V. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs als Senat für Landwirtschaftssachen hat am 22. Februar 1973 durch den Vorsitzenden Richter Hill, die Richter Dr. Rothe und Dr. Grell sowie die ehrenamtlichen Richter Filter und Müller

beschlossen:

1. Dem Antragsteller wird gegen die Versäumung der Frist zur Begründung der Rechtsbeschwerde Wiedereinsetzung in den vorigen Stand erteilt.

2. Auf die Rechtsbeschwerde des Antragstellers wird der Beschluß des 3. Zivilsenats des Schleswig-Holsteinischen Oberlandesgerichts in Schleswig vom 5. Juli 1972 aufgehoben. Die Sache wird zur erneuten Prüfung und Entscheidung an das Beschwerdegericht zurückverwiesen.

Gerichtskosten werden für die Rechtsbeschwerdeinstanz nicht erhoben. Außgerichtliche Kosten werden nicht erstattet.

Der Geschäftswert wird für das Rechtsbeschwerdeverfahren auf 115 000,- DM festgesetzt.

6

- 3 -

G r ü n d e

I.

Das Landwirtschaftsgericht hat durch Beschluß vom 28. April 1967 ein Hoffolgezeugnis erteilt, wonach die Landwirtin Lotte R. [REDACTED] geb. R. [REDACTED] in T. [REDACTED] Hofvorerbin des eingangs bezeichneten Grundbesitzes und Hofnacherbe deren Sohn, der Antragsteller und Rechtsbeschwerdeführer Dirk R. [REDACTED], ist. Letzterer bestreitet, daß ihm eine Ausfertigung des Beschlusses vom 28. April 1967 zugestellt worden ist. In der mit seiner damaligen Anschrift "Landwirt Dirk R. [REDACTED] T. [REDACTED]" versehenen Postzustellungsurkunde vom 5. Mai 1967 hat der Postbedienstete vermerkt: "Dem Empfänger selbst in der Wohnung übergeben". Am 28. Juni 1972 ist bei dem Beschwerdegericht ein Schriftsatz des Antragstellers vom 22. Juni 1972 eingegangen, in dem er gegen den Beschluß des Landwirtschaftsgerichts vom 28. April 1967 "das zulässige Rechtsmittel" einlegt. Er hat u.a. behauptet, er habe "zum Zeitpunkt des Beschlusses" in der Bundeswehr gedient, jene Entscheidung sei ihm bisher nicht zugestellt worden. Er habe "bis zur Stunde nichts" von ihr gewußt.

Das Oberlandesgericht hat die sofortige Beschwerde mit der Begründung als unzulässig verworfen, sie sei verspätet eingelegt worden. Der Beschluß vom 28. April 1967 sei dem Antragsteller laut Postzustellungsurkunde vom 5. Mai 1967 persönlich zugestellt worden. Seine gegen-
teilige Behauptung treffe nicht zu.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

Gegen diese Entscheidung wendet sich der Antragsteller mit der Rechtsbeschwerde. Nach Verlängerung der Frist zur Begründung der Rechtsbeschwerde bis Sonnabend, den 7. Oktober 1972, ist der Schriftsatz mit der Begründung am 10. Oktober 1972 beim Bundesgerichtshof eingegangen. Der Antragsteller und Rechtsbeschwerdeführer hat am 19. Oktober 1972 Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen die Fristversäumung erbeten und im übrigen beantragt, unter Aufhebung des angefochtenen Beschlusses der sofortigen Beschwerde stattzugeben.

II.

A) Dem Rechtsbeschwerdeführer ist Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen den Ablauf der Frist zur Begründung der Rechtsbeschwerde zu erteilen (§§ 26 Abs. 5 LwVG, 22 Abs. 2 FGG). Ihn trifft kein Verschulden daran, daß die Begründungsfrist, die am 9. Oktober 1972 ablief, nicht gewahrt worden ist. Nach Bekanntwerden der Fristüberschreitung hat der Rechtsbeschwerdeführer rechtzeitig (§ 22 Abs. 2 Satz 1 FGG) glaubhaft gemacht, daß sein Verfahrensbevollmächtigter, Rechtsanwalt K., den Begründungsschriftsatz am 7. Oktober 1972 zur Beförderung "per Eilboten" in einen Briefkasten geworfen hat, der am 8. Oktober 1972 um 7 1/2 Uhr morgens geleert werden sollte. Rechtsanwalt K. durfte unter diesen Umständen damit rechnen, daß die Post bis zum Ablauf des 9. Oktober 1972 zum Bundesgerichtshof gelangte. Die Voraussetzungen, unter denen Wiedereinsetzung zu gewähren ist, sind danach erfüllt.

B) Die Rechtsbeschwerde ist gemäß § 24 Abs. 2 Nr. 2 LwVG zulässig. Sie ist auch begründet. Die Rüge, das Oberlandesgericht habe das Recht auf Gehör verletzt, greift durch.

Das Beschwerdegericht geht zwar zutreffend davon aus, daß die Frist zur Einlegung der sofortigen Beschwerde mit dem Zeitpunkt beginnt, in dem der Beschluß dem Beschwerdeführer bekannt gemacht worden ist (vgl. Pritsch, LwVG § 21 D III g 1). Eine solche Bekanntmachung hat der Beschwerdeführer aber in Abrede gestellt. Das Oberlandesgericht hätte ihm, wie die Rechtsbeschwerde zu Recht bemerkt, vor Erlaß seiner Entscheidung Gelegenheit geben müssen, sich zu der Blatt 32 der Akten befindlichen Postzustellungsurkunde zu äußern (vgl. § 14 Abs. 2 LwVG, Art. 103 Abs. 1 GG; Barnstedt, LwVG 2. Aufl. § 14 Rdn. 46). In der Beschwerdeschrift vom 22. Juni 1972 hat der Antragsteller behauptet, ihm sei der Beschluß vom 28. April 1967 nicht zugestellt worden, er habe zum "Zeitpunkt dieses Beschlusses" in der Bundeswehr gedient. Der Antragsteller hat in der Beschwerdeschrift das Beschwerdegericht ausdrücklich gefragt, warum die Zustellung an ihn nicht erfolgt sei. Er hat Zweifel in der Richtung geäußert, ob eine etwaige Zustellung an ihn "von dem Familienmitglied unterdrückt worden ist, welches versucht", ihm seine "Erbschaft vorzuenthalten". Das Beschwerdegericht mußte danach von der Möglichkeit ausgehen, daß der Antragsteller, der die Akten ersichtlich nicht kannte, vom Vorhandensein der Postzustellungsurkunde vom 5. Mai 1967 nichts wußte. Es hat gleichwohl ohne Beantwortung seiner Anfrage und ohne seine Anhörung unter Ver-

wertung jener Postzustellungsurkunde die Beschwerde als unzulässig verworfen. Das Recht auf Gehör verlangt aber, daß einer gerichtlichen Entscheidung nur solche Tatsachen und Beweisergebnisse zugrunde gelegt werden, zu denen Stellung zu nehmen den Beteiligten Gelegenheit gegeben war.

Hiernach muß der angefochtene Beschluß aufgehoben und die Sache zur erneuten Prüfung und Entscheidung an das Beschwerdegericht zurückverwiesen werden.

Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 42, 45 LwVG.

Hill

Rothe

Dr. Grell